

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Promotionsprogramme "Ph.D. in Economics", "Ph.D. in Finance", "Ph.D. in Management", "Ph.D. in Marketing" sowie "Ph.D. in Law and Economics" zur Erlangung des Grades "Philosophiae Doctor (Ph.D.)" vom 24. Mai 2016 (UniReport 30. August 2016).

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 24. Mai 2016

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung.....	3
§ 2 Zweck der Prüfungen und Ziele der Promotionsprogramme.....	3
§ 3 Akademischer Grad, Verbindung mit Masterstudiengang.....	3
§ 4 Studienzzeit, Befristung der Prüfungen.....	3
 Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	4
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Promotionsprogrammen und Studienbeginn	4
 Abschnitt III: Studienorganisation	5
§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP).....	5
§ 7 Lehr- und Lernformen, Veranstaltungssprache.....	5
§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module	6
§ 9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung.....	6
 Abschnitt IV: Prüfungsorganisation.....	6
§ 10 Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt	6
§ 11 Prüfungsbefugnis und Besitz bei mündlichen Prüfungen.....	7
§ 11 a Betreuung der Dissertation.....	8
§ 12 Akademische Leitung	8
 Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie Zeugnis.....	9
§ 13 Zulassung zur Promotion.....	9
§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen.....	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 16 Umfang der Promotionsprogramme.....	11
§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen.....	11
§ 18 Nachteilsausgleich	12
§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen	12
§ 20 Klausurarbeiten.....	13

§ 21 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung.....	13
§ 21 a Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation.....	14
§ 21 b Promotionskommission	14
§ 21 c Disputation	15
§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.....	15
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote.....	16
§ 23 a Bewertung der Promotionsleistungen	17
§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen	17
§ 25 Abbruch des Promotionsverfahrens.....	18
§ 26 Zeugnis.....	18
§ 27 Verleihung des Doktorgrades.....	18
§ 27 a Veröffentlichung der Dissertation	19
§ 27 b Versagung und Entziehung des Doktorgrades.....	19
§ 27 c Promotionsregister	19
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	19
§ 28 Prüfungsgebühren	19
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln.....	19
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	20
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	20

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
Kh	Kontaktstunden
Sh	Stunden Selbststudium
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Bedingungen zur Erlangung des Grades „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“ in den Promotionsprogrammen „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ (Studienzweig Economics).
- (2) Die Programme werden im Auftrag der an der Graduate School of Economics, Finance, and Management (im Folgenden „GSEFM“) beteiligten Fachbereiche durch die GSEFM nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Der Auftrag umfasst insbesondere
 1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung und
 2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen einschließlich der Begutachtung der Dissertation und ihrer Disputation gemäß dieser Ordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und Ziele der Promotionsprogramme

- (1) Die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ (Studienzweig Economics) dienen der Qualifizierung von besonders befähigten akademischen Nachwuchskräften, um eine projektorientierte Ausbildung in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen selbständigen Arbeit auf international anerkanntem Niveau, zu vermitteln und eine erweiterte berufliche Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten Tätigkeiten für Juniorpositionen renommierter akademischer Institutionen oder Expertenstellen in internationalen und nationalen Institutionen des öffentlichen oder privaten Sektors zu ermöglichen.
- (2) Die Programme verfolgen dieses Ziel durch ein strukturiertes Programm an Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungen auf anspruchsvollem Niveau sowie durch das Verfassen und die öffentliche Disputation einer Dissertation, deren Bestandteile in international sichtbaren Fachzeitschriften veröffentlicht werden sollen.

§ 3 Akademischer Grad, Verbindung mit Masterstudiengang

- (1) Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche verleihen nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums einschließlich der Dissertation (§ 21) und der Disputation (§ 21 c) gemeinsam den Grad eines „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (2) Die gleichzeitige Einschreibung in eines der in dieser Ordnung geregelten Promotionsprogramme und im Masterstudiengang „Master of Science“ der GSEFM in der dem Promotionsprogramm entsprechenden Studienrichtung ist zulässig.

§ 4 Studienzeit, Befristung der Prüfungen

- (1) Die Zeit bis zum Abschluss der Promotion beträgt in der Regel acht Semester. Die GSEFM stellt auf der Grundlage dieser Ordnung für die Programme ein Lehrangebot bereit und sorgt dafür, dass das Studium in dieser Studienzeit abgeschlossen werden kann. Das Promotionsstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) In den Promotionsprogrammen müssen
 1. die Module nach § 16 Abs. 1 bis 3 vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters bestanden sein;
 2. die Qualifikationsprüfungen in je zwei Modulen in drei Gebieten nach § 16 Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters mit einer Durchschnittsnote in jedem Gebiet von 2,3 oder besser bewertet sein;
 3. die Module nach § 16 Abs. 5 bis 7 mit Abschluss des sechsten Semesters mit der Note 2,3 oder besser bewertet sein und

4. die übrigen Module nach § 16 mit Abschluss des 16. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Wird eine der in Abs. 2 genannten Fristen nicht eingehalten und wird keine Fristverlängerung gemäß § 6 Abs. 2 gewährt, erlischt der Anspruch auf Fortsetzung des Promotionsstudiums. §§ 13 Abs. 5 und 25 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Promotionsprogrammen und Studienbeginn

- (1) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zu den Programmen kann auf Antrag nur zugelassen werden, wer
 1. in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
 2. einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
 3. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat oder
 4. in einem Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt sowie in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Masterprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Für die Zulassung zum Studium in den Promotionsprogrammen gemäß § 2 Abs.1 wird der Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbenen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder ein aktueller (nicht älter als vier Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder International English Language Testing System – Academic Test (IELTS). Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 93 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 580 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Ist die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.
- (4) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, werden zur Entscheidung über die Zulassung folgende weitere Voraussetzungen herangezogen:
 1. Der Nachweis sehr guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse, der durch ein Ergebnis mindestens im 80. Perzentil im Quantitative Reasoning Score des GRE General Test erbracht wird. Bei Bewerbungen für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“ und „Ph.D. in Marketing“ kann dieser Nachweis auch durch ein Ergebnis mindestens im 80. Perzentil im Quantitative Score des GMAT erbracht werden. Der Nachweis hinreichender mathematischer/quantitativer Kenntnisse darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss diesen Nachweis auch durch andere nachgewiesene Leistungen als erbracht ansehen.
 2. Eine Darstellung der Forschungsvorhaben des Studienbewerbers/der Studienbewerberin in englischer Sprache von maximal 2.000 Wörtern sowie
 3. Zwei Evaluationsschreiben von qualifizierten Fürsprechern, von denen mindestens einer/eine ein/eine ordentlich berufener/berufene Professor/Professorin sein muss, die mit der Bewerbung einzureichen sind.
- (5) Nur innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt. Das Auswahlverfahren einschließlich der genauen Berechnung bzw. Gewichtung der bei der Auswahl zu berücksichtigenden Kriterien ist in der Auswahlsetzung für diese zulassungsbeschränkten Promotionsprogramme vollständig und abschließend geregelt.
- (6) Für Bewerber/Bewerberinnen, deren Zeugnis nach Abs. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Abschlusses beruhen, Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 CP ausweisen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten

und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung nach diesem Absatz ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ende des ersten Semesters des Promotionsstudiums ein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 2 vorlegt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Abschnitt III: Studienorganisation

§ 6

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

- (1) Der Aufbau der Promotionsprogramme ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen im Anhang A.
- (2) Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, insbesondere wegen Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und/oder Elternzeit, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungs- und Promotionsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung der Fristen nach § 4 Abs. 2 zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), der/die von dem/der Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.
- (3) Die Promotionsprogramme sind modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module, ihre Voraussetzungen und ihre Studieninhalte sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ festgelegt.
- (4) Mit Ausnahme der Dissertation und der Disputation werden nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls nach Maßgabe von Anhang B „Modulbeschreibungen“ Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der durchschnittlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (5) Für jeden Studierenden/jede Studierende der Programme wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der/die Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Abschluss des Promotionsprogrammes wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt. Insgesamt sind mindestens 148 CP zu erbringen.

§ 7

Lehr- und Lernformen, Veranstaltungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 1. Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, ggf. in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 2. Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
 3. Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskusstechneiken, zum Beispiel durch von Studierenden vorbereitete und gehaltene Vorträge oder Besuch von Gastvorträgen mit anschließenden schriftlichen Ausarbeitungen.
- (2) Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

Für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls, der vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

§ 9

Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

- (1) Der Studienverlaufsplan (in Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.
- (2) Die GSEFM erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu von der GSEFM beauftragten Personen, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Studienseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Neben der Studienberatung an der GSEFM steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung an der Universität, an der sie eingeschrieben sind, zur Verfügung. Sie berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 10

Prüfungs- und Promotionsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Die Organisation und Durchführung der Programme und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem von den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen zu bildenden Prüfungs- und Promotionsausschuss. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Promotionsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, insbesondere über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt den Fachbereichsräten der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche Anregungen zur Reform des Studiums.
- (3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss besteht aus
 - a. dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und den Mitgliedern des Vorstands der GSEFM; sofern der Dekan/die Dekanin Mitglied des Vorstands der GSEFM ist, benennt er/sie einen Professor/eine Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Ausschussmitglied;
 - b. einem/einer von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten wissenschaftlichen Mitarbeiter/wissenschaftlichen Mitarbeiterin, der/die in einem der Promotionsprogramme der GSEFM eingeschrieben sein muss;
 - c. einem/einer von der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten Studierenden, der/die in einem der Programme der GSEFM eingeschrieben sein muss;

- d. einem/einer von der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagenen und von diesem Fachbereichsrat benannten administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin.

Eine angemessene Vertretung aller an der GSEFM beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

- (4) Der/die Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist kraft Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Ausschusses, der/die Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM ist stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses. Falls der/die Dekan/in des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM ist, benennt er/sie ein anderes Mitglied des Vorstandes der GSEFM als stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses. Der Dekan/Die Dekanin kann sich durch einen Professor/eine Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vertreten lassen, in diesem Falle ist es der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die den Ausschussvorsitz führt.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussmitglieder aus dem Vorstand der GSEFM werden vom Vorstand der GSEFM bestimmt. Die Stellvertreter der übrigen Ausschussmitglieder werden von den entsprechenden Statusgruppenvertretern/Statusgruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgeschlagen und von diesem Fachbereichsrat benannt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Professorengruppe ergibt sich aus den für ihre jeweiligen Ämter geregelten Amtszeiten. Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungs- und Promotionsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (7) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses unter der Angabe der Tagesordnung ein. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses fordern. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.
- (8) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss tagt in Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Über Beschlüsse entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungs- und Promotionsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer geltenden Fassung.
- (9) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen dessen/deren Entscheidungen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von mündlichen Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Note.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.
- (12) Geschäftsstelle des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt der GSEFM.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung, unter Abgabe der Rechtsgrundlage, mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (14) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungs- und Promotionsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch geeignete Maßnahmen bekannt geben.

§ 11

Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehr-

beauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ausgeschiedene Professoren/Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungs- und Promotionsausschuss als Prüfer/Prüferin bestellt werden.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestellt den Beisitzer/die Beisitzerin für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den Prüfer/die Prüferin der mündlichen Prüfung übertragen. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger (Angehörige der an der GSEFM beteiligten Universitäten ist und mindestens den Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Abs. 11 entsprechend.
- (4) Für die Begutachtung einer Dissertation und die Disputation gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 21 a und 21 c.

§ 11 a Betreuung der Dissertation

- (1) Zur Betreuung einer Dissertation berechnigte Mitglieder („betreuungsberchnigte Mitglieder“) der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und sonstige habilitierte Mitglieder der Fachbereiche.
- (2) Studierende, die gemäß § 13 Abs. 4 endgültig zur Promotion zugelassen sind, müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein betreuungsberchnigtes Mitglied im Einvernehmen mit diesem als Betreuer/Betreuerin wählen. Kommt ein Studierender/eine Studierende dieser Verpflichtung nicht nach, so weist ihm/ihr der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen Betreuer/eine Betreuerin zu. Der/Die Studierende hat jederzeit das Recht, den Betreuer/die Betreuerin zu wechseln. Er/sie hat einmal während des gesamten Studiums Anspruch darauf, vom Prüfungs- und Promotionsausschuss einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin zugewiesen zu bekommen.
- (3) Zum Ende eines jeden Sommersemesters erstattet der Betreuer/die Betreuerin dem akademischen Leiter/der akademischen Leiterin (§ 12) Bericht über die Fortschritte, die der/die Studierende an der Dissertation in den vergangenen zwölf Monaten erzielt hat. Beurteilt der Betreuer/die Betreuerin diesen Fortschritt als „nicht zufriedenstellend“, bleibt dem/der Studierenden ein Semester, um diesen Mangel zu beheben. Beurteilt der Betreuer/die Betreuerin diesen Fortschritt noch immer als „nicht zufriedenstellend“, so entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss nach Anhörung des/der Studierenden sowie eines/einer aus dem Kreis der betreuungsberchnigten Mitglieder gewählten weiteren Gutachters/Gutachterin, ob das Promotionsverfahren abgebrochen wird.

§ 12 Akademische Leitung

Die Aufgabe der akademischen Leitung der Promotionsprogramme der GSEFM nimmt der/die Vorsitzende des Vorstands der GSEFM wahr. Diese Funktion kann für eines oder mehrere der Programme auf seinen /ihren Vorschlag vom Prüfungs- und Promotionsausschuss auf ein dort prüfungsberechnigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Der akademische Leiter/Die akademische Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots der GSEFM;
2. Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
3. Evaluation des Programms oder der Programme.

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Prüfungen sowie Zeugnis

§ 13 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 28, sofern diese an der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist, erhoben wird;
 2. Bescheinigung über die Immatrikulation in einem der in dieser Ordnung geregelten Promotionsprogramme an einer der an der GSEFM beteiligten Universitäten, zu dem der/die Studierende eine Zulassung nach § 5 erhalten hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits einen Abschluss oder eine Zwischenprüfung im gleichen Programm oder in einem verwandten Programm oder Studiengang bzw. -fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob kein Ablehnungsgrund im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Als verwandte Programme oder Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören.
- (3) Die Zulassung zur Promotion muss versagt werden, wenn
 1. die Zulassungsfrist versäumt wurde,
 2. die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind,
 3. der/die Studierende eine der unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Programm bzw. -fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 4. wenn der Bewerber/die Bewerberin falsche Angaben macht oder versucht, im Zusammenhang über die Voraussetzungen der Zulassung zu täuschen.
- (4) Zur Promotion darf weiterhin nicht zugelassen werden,
 1. wer bereits einen Doktorgrad besitzt, dessen fachliche Ausrichtung der angestrebten entspricht,
 2. wer zum Promotionsverfahren an einer nicht an der GSEFM beteiligten Hochschule zugelassen ist,
 3. wer bereits einmal erfolglos eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion versucht hat,
 4. wem der Doktorgrad aberkannt worden ist oder wer ein Promotionsverfahren wegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs abbrechen musste.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem/der Studierenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zulassung zur Promotion wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nur vorläufig ausgesprochen. Die Zulassung zur Promotion wird endgültig, wenn die Module nach § 16 Abs. 1 bis 4 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen sind. Mit der endgültigen Zulassung wird der/die Studierende in das Promotionsregister aufgenommen. Wenn eine endgültige Zulassung zur Promotion nicht ausgesprochen werden kann, gilt das Promotionsverfahren nicht als erfolglos versucht.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann wiederholt gestellt werden.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungs- und Promotionsausschuss im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer/Prüferinnen bekannt. Muss aus zwingen-

den Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungs- und Promotionsausschusses im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen möglich.

- (2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.
- (3) Kann der letzte mögliche Termin nach § 4 Abs. 2 wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses einen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung in den Modulen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 nur anmelden, soweit er/sie zur Promotion vorläufig zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden hat. Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung in den Modulen gemäß § 16 Abs. 4 bis 9 nur anmelden, sofern ihm/ihr noch Wiederholungsversuche für das entsprechende Modul gemäß § 24 Abs. 2 zustehen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 und § 25.
- (5) Beurlaubte oder nicht in diesen Programmen immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Dies gilt nicht für betreute Doktoranden/Doktorandinnen der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche, die weder in einem der Promotionsprogramme eingeschrieben noch beurlaubt sind. Für weitere Ausnahmen gelten die jeweiligen Regelungen im Landesrecht. Studierende des Studiengangs „Master of Science“ der GSEFM können bis zum Ende des zweiten Semesters an den Qualifikationsprüfungen nach § 16 Abs. 4 des ihrer Studienrichtung entsprechenden Promotionsprogramms teilnehmen. Sofern die Bedingungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind, kann der/die Studierende den Wechsel in das entsprechende Promotionsprogramm mit Aufnahme in das dritte Semester des Programmes beantragen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch geeignete Maßnahmen, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss.
- (7) In den Programmen „Ph.D. in Finance“ und „Ph.D. in Law and Economics“ ist durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls im Bereich Spezifische Grundlagen die entsprechende Modulkombination gewählt. Die Modulkombination kann nicht gewechselt werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 23 Abs. 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z. B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach § 17 Abs. 7 oder § 21 Abs. 3 Nr. 5 abgegeben hat.

- (5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungs- und Promotions-ausschuss darüber hinaus das Promotionsverfahren abbrechen.
- (7) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder das Promotionsverfahren abgebrochen, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungs- und Promotionsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Umfang der Promotionsprogramme

Die Prüfungen der Promotionsprogramme setzen sich zusammen aus

- (1) Prüfungen in den drei Modulen des Bereichs Quantitative Methoden im Gesamtumfang von 24 CP,
- (2) Prüfungen in den vier Modulen des Bereichs Spezifische Grundlagen gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang A im Gesamtumfang von jeweils 32 CP,
- (3) Prüfungen im Modul des Bereichs Institutionelle Grundlagen im Gesamtumfang von 8 CP,
- (4) den Qualifikationsprüfungen in drei Gebieten gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang A,
- (5) Prüfungen im Bereich Seminare im Gesamtumfang von 12 CP gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang A,
- (6) Prüfungen in den Modulen des Spezialisierungsbereichs gemäß dem Studienverlaufsplan des entsprechenden Promotionsprogramms nach Anhang A im Umfang von 32 CP. Dabei sind Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei Spezialisierungsgebieten zu absolvieren. In jedem gewählten Spezialisierungsgebiet müssen mindestens 8 CP und dürfen höchstens 16 CP erworben werden. Für das Promotionsstudium in Economics muss eines der Spezialisierungsgebiete Macroeconomics, Microeconomics and Management, Econometrics oder Development and International Economics sein. Für das Promotionsstudium in Finance muss eines der Spezialisierungsgebiete Finance sein. Für das Promotionsstudium in Management muss eines der Spezialisierungsgebiete Microeconomics and Management sein. Für das Promotionsstudium in Marketing muss eines der Spezialisierungsgebiete Marketing sein. Für das Promotionsstudium in Law and Economics (Studienzweig Economics) muss eines der Spezialisierungsgebiete Law and Economics sein,
- (7) einem Forschungspapier, das potentiell ein Kapitel der Dissertation werden kann, im Umfang von 28 CP,
- (8) einem Vorbereitungskurs für den akademischen Arbeitsmarkt im Umfang von 6 CP,
- (9) einem Kurs zur Förderung der unabhängigen akademischen Arbeit, insbesondere der Lehrfähigkeiten, mit einem Gewicht von 6 CP,
- (10) der Vorlage einer Dissertation sowie
- (11) der Durchführung einer Disputation.

§ 17

Modulprüfungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe von Anhang B „Modulbeschreibungen“ auf Prüfungsvorleistungen aufbauen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter/die Veranstalterin fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.
- (2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B „Modulbeschreibungen“ festgelegt.
- (5) Die Prüfungen werden in Englisch abgenommen.
- (6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter/die Veranstalterin dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang bzw. Programm als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.
- (8) Der Verlauf der Modulprüfung wird durch den Prüfer/die Prüferin bzw. eine Aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungs- und Promotionsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender/eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer/die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B „Modulbeschreibungen“ keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der/die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht dem bei seiner/ihrer Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Für die Disputation gilt abweichend § 21 c.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple Choice“-Fragen dürfen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Bei Nichtbestehen sind sie im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung zusätzlich von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 23 Abs. 5.

§ 21 Dissertation, Zulassung zur Dissertationsprüfung

- (1) Die Dissertation wird durch die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachartikeln erbracht (kumulative Dissertation). Jeder Fachartikel stellt ein Dissertationskapitel dar. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von dem/der Doktoranden/Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Mindestens ein Dissertationskapitel muss von dem/der Doktoranden/Doktorandin alleine verfasst worden sein. Es müssen mindestens zwei Dissertationspunkte erreicht werden. Die Zahl der Dissertationspunkte eines jeden Kapitels wird als Umkehrwert der Anzahl der Autoren des Kapitels berechnet. Nicht mehr als einer der eingereichten Fachartikel in Ko-Autorenschaft soll Gegenstand anderer (laufender oder abgeschlossener) Promotionsverfahren sein.
- (2) Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Doktoranden/Doktorandinnen können ihre Dissertation beim Prüfungs- und Promotionsausschuss einreichen und die Zulassung zur Dissertationsprüfung beantragen, wenn alle Module nach § 16 Abs. 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) In dem Antrag sind aufzuführen bzw. beizufügen:
 1. das Thema der Dissertation und der Name des Betreuers/der Betreuerin,
 2. die Namen der Personen, die der Doktorand/die Doktorandin als Gutachter/Gutachterin und als weitere Prüfer vorschlägt,
 3. der Nachweis, dass die nach Abs. 3 erforderlichen Leistungen erbracht sind,
 4. die Dissertation in sechs Ausfertigungen,
 5. die schriftliche Erklärung: „Ich habe die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und dabei nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.“,
 6. der Nachweis, dass die Promotionsgebühr nach § 28 entrichtet wurde, sofern diese an der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist, erhoben wird,
 7. eine schriftliche Erklärung, dass er/sie nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen hat.
- (5) Die Zulassung zur Dissertationsprüfung ist zu versagen, wenn
 - a. die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
 - b. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 3 und 4 nicht erfüllt sind.

§ 21 a

Begutachtung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zur Dissertationsprüfung zugelassen, so bestellt der Prüfungs- und Promotionsausschuss in der Regel zwei Gutachter/Gutachterinnen, die mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellen.
- (2) In der Regel ist der Betreuer/die Betreuerin als Gutachter/Gutachterin zu bestellen. Als Gutachter/Gutachterin können die betreuungsberechtigten Mitglieder (§ 11 a) bestellt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann, wenn es die Dissertation geraten erscheinen lässt, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellen. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss als Drittgutachter/Drittgutachterin auch Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen zulassen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an die Vorschläge des Doktoranden/der Doktorandin nach § 21 nicht gebunden. Die Gutachter/Gutachterinnen, die den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen angehören, dürfen nicht in der Minderzahl sein.
- (3) Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden und dem Prüfungs- und Promotionsausschuss nicht später als sechs Monate nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Prüfung (§ 21) vorgelegt werden. Jeder Gutachter/jede Gutachterin gibt eine mit einer Begründung versehene Empfehlung ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll und bewertet die Dissertation mit einer der in § 23 a Abs. 3 genannten Noten.
- (4) Sind zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt worden, von denen einer/eine die Annahme, der/die andere die Ablehnung empfiehlt, so ist ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu bestellen. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 6 ist zu beachten.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten liegen mindestens zwei Wochen lang vor dem Termin der Disputation im Prüfungsamt aus und können von den betreuungsberechtigten Mitgliedern der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche eingesehen werden. Die Auslage wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bekannt gegeben. Jedes betreuungsberechtigte Mitglied kann dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ein Zusatzvotum zuleiten. Nach der Disputation ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.
- (6) Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachter/Gutachterinnen die Annahme empfiehlt, und abgelehnt, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung empfiehlt. Liegen Zusatzvoten vor, die der mehrheitlichen Empfehlung der bestellten Gutachten widersprechen, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss weitere Gutachter/Gutachterinnen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bestellen. Er teilt dem Doktoranden/der Doktorandin die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich mit. Im Falle der Ablehnung ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet und ein Bescheid durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss gemäß § 10 Abs. 13 zu erlassen. Nach der Bekanntgabe des Ergebnisses ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und die Zusatzvoten zu gewähren.

§ 21 b

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie wird vom Prüfungs- und Promotionsausschuss bestellt, wenn die Dissertation angenommen ist. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss bestimmt einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Kommission zu deren Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachter/Gutachterin der Dissertation sein.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern/Gutachterinnen und zwei weiteren Prüfern/Prüferinnen. Letztere werden aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Mitglieder der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen eines anderen Fachbereichs der an der GSEFM beteiligten Universitäten oder ihnen gleichgestellte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, auch aus dem Ausland, zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Der Promotionskommission soll mindestens je ein Professor/eine Professorin aus zwei der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche angehören. Weiterhin muss mindestens eines der Mitglieder das Gebiet Mikroökonomie, Makroökonomie oder Ökonometrie und mindestens eines das Gebiet Finance, Management oder Marketing vertreten, das heißt in diesen Gebieten eine Lehrleistung in diesen Programmen anbieten. Der Doktorand/Die Doktorandin kann einen Prüfer/eine Prüferin vorschlagen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Ein Gutachter/Eine Gutachterin, der/die die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann auf seinen/ihren Antrag hin von der Mitwirkung in der Promotionskommission entbunden werden. In diesem Fall bestimmt der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen Ersatz.

- (3) Kann ein Mitglied der Promotionskommission aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses einen anderen Prüfer. An der Disputation muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin teilnehmen.
- (4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluss an die Disputation über die Promotionsleistungen und über eventuelle Auflagen für die Drucklegung. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über die Promotionsleistungen (§ 23 a) ist Stimmenthaltung nicht zulässig.
- (5) Die Entscheidungen der Promotionskommission werden dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich mündlich mitgeteilt.

§ 21 c Disputation

- (1) Der Doktorand/Die Doktorandin verteidigt seine/ihre Dissertation öffentlich vor der Promotionskommission in einer Disputation. An ihrem Beginn soll er/sie ein Kurzreferat von 15 bis 30 Minuten über seine/ihre Arbeit halten. Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. Der Doktorand/Die Doktorandin zeigt mit der Disputation, dass er/sie mit dem Forschungsstand seines/ihrer Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.
- (2) Zeit und Ort der Disputation werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission und mit dem Doktoranden/der Doktorandin fest- gesetzt. Die Disputation kann an jedem der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche stattfinden. Kann die Disputation aus Gründen, die der Doktorand/die Doktorandin zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Dissertation durchgeführt werden oder erklärt er/sie den Verzicht auf die Disputation, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Frist verlängern.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses lädt den Doktoranden/die Doktorandin und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation ein und gibt den Ort und Termin durch Aushang bekannt. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation.
- (4) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Disputation ist öffentlich. Bei Störungen der Disputation kann der/die Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Alle Personen, die nach Abs. 3 geladen sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation zuwider laufen; er/sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (5) Prüfungsleistungen können nur für die Module des § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 angerechnet werden. Die Anrechnung der Qualifikationsprüfungen gemäß § 16 Abs. 4 sowie einer Dissertation und Disputation ist ausgeschlossen. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Studiengang ist nicht möglich.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für ein Promotionsprogramm angerechnet werden.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (10) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 5 und 9 bleiben unberührt.
- (11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.
- (12) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (13) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (14) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von Kompetenzen ersetzt werden, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des/der Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen, ausgenommen die Dissertation und Disputation, sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,14 -----1,0
bei einem Durchschnitt von x,15 bis einschließlich x,49 -----x,3
bei einem Durchschnitt von x,50 bis einschließlich x,84 -----x,7
bei einem Durchschnitt von x,85 bis einschließlich (x+1),14 -----(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,00 -----5,0.

- (6) Die Dissertation und die Disputation werden abweichend hiervon nach § 23 a bewertet.

§ 23 a **Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission mindestens mit "rite" (3,0) bewertet wird; § 21 b Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 2 findet dabei keine Anwendung. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer Frist von einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird auch die zweite Disputation nicht mit mindestens "rite" (3,0) bewertet, so stellt die Promotionskommission fest, dass die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte die Zusammensetzung der Promotionskommission die gleiche sein wie beim ersten Versuch.
- (2) Ist die Disputation bestanden, so beschließt die Promotionskommission über die Gesamtnote der Promotion. Dabei wird die Note der Dissertation gemäß Abs. 3 auf der Grundlage der Gutachten festgelegt; sie wird doppelt so stark wie die Note der Disputation gewichtet.
- (3) Die Promotionsleistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

magna cum laude	—	sehr gut (1)
cum laude	—	gut (2)
rite	—	genügend (3)
non rite	—	ungenügend (4)

Für hervorragende Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat „summa cum laude — mit Auszeichnung“ (0) erteilt werden.

- (4) Das Prädikat „summa cum laude – mit Auszeichnung“ (0) soll als Gesamtnote für die Promotion nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Gutachtern und wenn ebenfalls die Disputation von der Promotionskommission mit "summa cum laude" (0) bewertet worden sind.

§ 24 **Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 1, 2, 8 und 9 können zweimal, nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 3 einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 5 und 6 können bei einer Bewertung von schlechter als 2,3 zweimal, die Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 4 und 7 bei einer Bewertung von schlechter als 2,3 einmal wiederholt werden. Für die Dissertation und die Disputation gelten §§ 21 b Abs. 6 und 23 a Abs. 1. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden.

- (4) Bei Wiederholung eines Moduls besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung bei einem bestimmten Prüfer/einer bestimmten Prüferin.
- (5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungs- und Promotionsausschuss Auflagen (z. B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der/die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. § 25 bleibt unberührt.
- (6) Für die Dissertation gelten die Bestimmungen des § 21 a.

§ 25

Abbruch des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren wird abgebrochen, wenn

1. eine Prüfungsleistung nach § 16 Abs. 5 bis 7 auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht mit einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde oder eine Prüfungsleistung nach § 16 Abs. 8 bis 9 auch in ihrer letztmaligen Wiederholung nicht bestanden wurde;
2. ein Modul nach § 16 Abs. 5 bis 7 bis zum Ende des sechsten Semesters nicht mit einer Note von 2,3 oder besser bewertet wurde;
3. der Betreuer/die Betreuerin den Fortschritt der Dissertation nach § 11 a Abs. 3 am Ende eines Sommersemesters als „nicht zufriedenstellend“ und nach weiteren sechs Monaten wiederum als „nicht zufriedenstellend“ beurteilt;
4. die Dissertation nach § 21 a Abs. 7 abgelehnt oder die Disputation nach §§ 21 c Abs. 2 oder 23 a Abs. 1 nicht bestanden wurde;
5. die Module nach § 16 Abs. 8 bis 11 nicht bis zum Ende des 16. Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Das Studium kann in diesen Fällen in dem Promotionsprogramm nicht fortgesetzt werden. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Über die Prüfungen nach § 16 Abs. 1 bis 9 ist nach deren vollständigem Abschluss unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den erzielten Noten und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu unterzeichnen und mit den jeweils geltenden Siegeln der an der GSEFM beteiligten Universitäten zu versehen. § 32 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungs- und Promotionsausschuss ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster von Anhang C „Diploma-Supplement“ aus, das Angaben über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 27

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“ gegeben, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses auf Antrag des Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zur Führung dieses Grades. Die Verleihung des Grades erfolgt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde ist unter dem Datum der Disputation von dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu unterzeichnen und mit den jeweils geltenden Siegeln der an der GSEFM beteiligten Universitäten zu versehen. Sie enthält die Gesamtnote. Die Urkunde kann auf Wunsch des Doktoranden ohne den Ausweis der Gesamtnote ausgehändigt werden. § 32 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung des Grades ist der Nachweis, dass die Veröffentlichung gesichert ist (§ 27 a).

§ 27 a **Veröffentlichung der Dissertation**

Die Form der Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Promotionsordnung der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche zur Erlangung des Grades „Dr. rer. pol.“ des Fachbereichs, an dem der Doktorand/die Doktorandin eingeschrieben ist.

§ 27 b **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Promotionskommission kann das Promotionsverfahren jederzeit abbrechen oder die Verleihung des Grades verweigern, wenn sich herausstellt, dass der Doktorand/die Doktorandin sich in einem wesentlichen Punkt des Promotionsverfahrens einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat oder dass er/sie wesentliche Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt hat.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, an dem der/die Studierende eingeschrieben ist oder war, kann den Doktorgrad auf Vorschlag des Prüfungs- und Promotionsausschusses entziehen. Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Vor dem Beschluss, das Promotionsverfahren abzubrechen, die Verleihung des Doktorgrades zu verweigern oder den Doktorgrad zu entziehen, ist der/die Betroffene zu hören.

§ 27 c **Promotionsregister**

- (1) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss führt ein Register über die Annahme als Doktorand und über den Abschluss des Verfahrens. Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.
- (2) In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Doktoranden/der Doktorandin, Zeitpunkt der Zulassung zur Promotion, Name des Betreuers/der Betreuerin, Namen der Gutachter/Gutachterinnen, Zeitpunkt des Abschlusses sowie Ergebnis des Promotionsverfahrens, Ablieferung der Pflichtexemplare oder Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Dissertation

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 28 **Prüfungsgebühren**

Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Regeln der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist.

§ 29 **Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln**

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Verleihung des Grades bekannt, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und das Promotionsverfahren für erfolglos beendet erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Verleihung des Grades bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und das Promotionsverfahren für erfolglos beendet erklärt werden.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn das Promotionsverfahren aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungs- und Promotionsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin der Universität, bei der der/die Studierende immatrikuliert ist, einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum wirksamen Erlass dieser Ordnung an allen an der GSEFM beteiligten Fachbereichen, wird der Grad des Philosophiae Doctor (Ph.D.) nur durch diejenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche gemeinsam verliehen, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Absatz 1 bereits in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen das Zeugnis und die Promotionsurkunde die jeweils geltenden Siegel derjenigen an der GSEFM beteiligten Universitäten, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung in Kraft getreten war.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ zur Erlangung des Grades „Philosophiae Doctor“ in der Fassung vom 27.10.2010, geändert am 22.11.2011, außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium in einem der Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ zur Erlangung des Grades „Philosophiae Doctor“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 24.05.2016 fort.

Frankfurt am Main, den 24. August 2016

Prof. Dr. Raimond Maurer

Anhang A: Studienverlaufspläne

I. Ph.D. in Economics

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Quantitative Methoden	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Spezifische Grundlagen	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1
Institutionelle Grundlagen	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
Qualifikations- -prüfungen	P	2.			Geprüft werden die Inhalte der Module AEC1, AEC2, AMI1, AMI2, AMA1 und AMA2	
Seminare	P	3./4.	2	6	PSEM1 Ph.D.-Seminar 1	2+0
			2	6	PSEM2 Ph.D.-Seminar 2	2+0

Spezialisierung	WP	3./4.	16	32	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP, höchstens 16 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Macroeconomics, Microeconomics and Management, Econometrics oder Development and International Economics sein)	
			2	4	Macroeconomics	
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			2	4	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	1+1
			2	4	Microeconomics and Management TMM1 Advanced Topics in Micro- Economics and Management 1	1+1
			2	4	TMM2 Advanced Topics in Micro-Economics and Management 2	1+1
			2	4	TMM3 Advanced Topics in Micro-Economics and Management 3	1+1
			2	4	Econometrics	1+1
			2	4	TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1	1+1
			2	4	TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2	1+1
			2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	1+1
			4	8	TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	3+1
			4	8	Fi-	3+1
			2	4	nance	1+1
			2	4	AFE1 Advanced Financial Economics 1	1+1
			2	4	AFE2 Advanced Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	1+1
			2	4	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	1+1

			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2 TMK1 Advanced Topics in Marketing 1 TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	3+1
			2	4	Law and Economics	1+1
			2	4	LE1 Law and Economics 1 LE2 Law and Economics 2	1+1
			4	8	TLE1 Advanced Topics in Law and Economics 1	3+1
			4	8	TLE2 Advanced Topics in	3+1
			2	4	Law and Economics 2	1+1
			2	4		1+1
Dissertations- phase	P	5./6.		28	Forschungspapier	
	P	6./7.		6	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	
	P	5.-8.		6	Kurs unabhängige akademische Arbeit	
	P	5.-8.			Dissertation	
	P	8.			Disputation	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

II. Ph.D. in Finance

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Quantitative Methoden	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Spezifische Grundlagen	P	1./2.	4	8	AFE1 Advanced Financial Economics 1	3+1
			4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2	3+1
	WP		4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 oder	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1			
Institutionelle Grundlagen	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
Qualifikations- prüfungen	P	2.			Geprüft werden die Inhalte der Module AEC1, AEC2, AFE1, AFE2, und entsprechend der Wahl im Bereich Spezifische Grundlagen entweder AMI1 und AMI2 oder AMA1 und AMA2	
Seminare	P	3./4.	2	6	PSEM1 Ph.D.-Seminar 1	2+0
			2	6	PSEM2 Ph.D.-Seminar 2	2+0
Spezialisierung	WP	3./4.	16	32	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungs- gebieten (mindestens 8 CP, höchstens 16 CP je Spezialisierungs- gebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Finance sein)	

					Macroeconomics Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grund- lagen gewählt: AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1 AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 sowie TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1 TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2 TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3 TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	3+1 3+1 1+1 1+1 1+1
					Microeconomics and Management Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grund- lagen gewählt: AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1 AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 sowie TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 TMM2 Advanced Topics in Microeconomics and Management 2 TMM3 Advanced Topics in Microeconomics and Management 3	1+1 3+1 3+1 1+1
					Econometrics TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1 TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2 TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3 TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	1+1 1+1 1+1 1+1
					Finance TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1 TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2 TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3 TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	1+1 1+1 1+1 1+1
					Development and International Economics TDI1 Advanced Topics in Development and International Economics 1 TDI2 Advanced Topics in Development and International Economics 2	1+1 1+1
					Marketing AMM1 Advanced Management and Marketing 1 AMM2 Advanced Management and Marketing 2 TMK1 Advanced Topics in Marketing 1 TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	1+1 1+1
					Law and Economics LE1 Law and Economics 1 LE2 Law and Economics 2 TLE1 Advanced Topics in Law and Economics 1 TLE2 Advanced Topics in	3+1 3+1 1+1 1+1
Dissertations- phase	P	5./6.		28	Forschungspapier	
	P	6./7.		6	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	
	P	5.-8.		6	Kurs unabhängige akademische Arbeit	
	P	5.-8.			Dissertation	
	P	8.			Disputation	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

III. Ph.D. in Management

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Quantitative Methoden	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Spezifische Grundlagen	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
Institutionelle Grundlagen	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
Qualifikationsprüfungen	P	2.			Geprüft werden die Inhalte der Module AEC1, AEC2, AMI1, AMI2, AMM1 und AMM2	
Seminare	P	3./4.	2	6	PSEM1 Ph.D.-Seminar 1	2+0
			2	6	PSEM2 Ph.D.-Seminar 2	2+0
Spezialisierung	WP	3./4.	16	32	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP, höchstens 16 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Microeconomics and Management sein)	
			4	8	Macroeconomics	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			2	4	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	1+1
			2	4	Microeconomics and Management	1+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1	1+1
			2	4	TMM2 Advanced Topics in Microeconomics and Management 2	1+1
			2	4	TMM3 Advanced Topics in Microeconomics and Management 3	1+1
			2	4	Econometrics	1+1
			2	4	TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1	1+1
			2	4	TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2	1+1
			2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	1+1
			2	4	TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	1+1

			4	8	TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	3+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	1+1
			2	4	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	1+1
					Development and International Economics	
			2	4	TDI1 Advanced Topics in Development and International Economics 1	1+1
			2	4	TDI2 Advanced Topics in Development and International Economics 2	1+1
					Marketing	
			2	4	TMK1 Advanced Topics in Marketing 1	1+1
			2	4	TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	1+1
					Law and Economics	
			4	8	LE1 Law and Economics 1	3+1
			4	8	LE2 Law and Economics 2	3+1
			2	4		1+1
Dissertations- phase	P	5./6.		28	Forschungspapier	
	P	6./7.		6	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	
	P	5.-8.		6	Kurs unabhängige akademische Arbeit	
	P	5.-8.			Dissertation	
	P	8.			Disputation	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

IV. Ph.D. in Marketing

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Quantitative Methoden	P	1./2.	4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
			4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
Spezifische Grundlagen	P	1./2.	4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
Institutionelle Grundlagen	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
Qualifikations- prüfungen	P	2.			Geprüft werden die Inhalte der Module AEC1, AEC2, AMI1, AMI2, AMM1 und AMM2	
Seminare	P	3./4.	2	6	PSEM1 Ph.D.-Seminar 1	2+0
			2	6	PSEM2 Ph.D.-Seminar 2	2+0
Spezialisierung	WP	3./4.	16	32	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8-CP, höchstens 16-CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete	

				ting sein)	
				Macroeconomics	
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1
					AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2
			4	8	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3
			2	4	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4
			2	4	Microeconomics and Management TMM1 Advanced Topics in Micro-economics and Management 1
			2	4	TMM2 Advanced Topics in Micro-economics and Management 2
			2	4	TMM3 Advanced Topics in Micro-economics and Management 3
			2	4	Econometrics
					TEC1 Advanced Topics in Econometrics 1
			2	4	TEC2 Advanced Topics in Econometrics 2
			2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3
			2	4	TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4
			2	4	Finance
					AFE1 Advanced Financial Economics 1
			4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2
			4	8	TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3
			2	4	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4
			2	4	Development and International Economics
					TDI1 Advanced Topics in Development and International Economics 1
			2	4	TDI2 Advanced Topics in Development and International Economics 2
			2	4	Marketing
					TMK1 Advanced Topics in Marketing 1
			2	4	TMK2 Advanced Topics in Marketing 2
			2	4	Law and Economics
Dissertations- phase	P	5./6.		28	Forschungspapier
	P	6./7.		6	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt
	P	5.-8.		6	Kurs unabhängige akademische Arbeit
	P	5.-8.			Dissertation
	P	8.			Disputation

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

V. Ph.D. in Law and Economics (Studienzweig Economics)

Bereich	Typ	Sem.	SWS	CP	Module	V/S+Ü
Quantitative Methoden	P	1./2.	4	8	MAME Mathematical Methods	3+1
			4	8	AEC1 Advanced Econometrics 1	3+1
			4	8	AEC2 Advanced Econometrics 2	3+1
Spezifische Grundlagen	P	1./2.	4	8	LE1 Law and Economics 1	3+1
			4	8	LE2 Law and Economics 2	3+1
	WP		4	8	AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2	3+1
			4	8	AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2	3+1
4	8	AFE1 Advanced Financial Economics 1	3+1			
4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2	3+1			
Institutionelle Grundlagen	P	2.	4	8	HNFE Historical and Normative Foundations of Economics	3+1
Qualifikationsprüfungen	P	2.			Geprüft werden die Inhalte der Module AEC1, AEC2, LE1, LE2 und entsprechend der Wahl im Bereich Spezifische Grundlagen entweder AMI1 und AMI2 oder AMA1 und AMA2 oder AFE1 und AFE2	
Seminare	P	3./4.	2	6	PSEM1 Ph.D.-Seminar 1	2+0
			2	6	PSEM2 Ph.D.-Seminar 2	2+0
Spezialisierung	WP	3./4.	16	32	Wahl von mindestens zwei Spezialisierungsgebieten (mindestens 8 CP, höchstens 16 CP je Spezialisierungsgebiet; eines der Spezialisierungsgebiete muss Law and Economics sein)	
					Macroeconomics	
			4	8	Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt: AMA1 Advanced Macroeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMA2 Advanced Macroeconomic Theory 2 sowie	3+1
			2	4	TMA1 Advanced Topics in Macroeconomics 1	1+1
			2	4	TMA2 Advanced Topics in Macroeconomics 2	1+1
			2	4	TMA3 Advanced Topics in Macroeconomics 3	1+1
			2	4	TMA4 Advanced Topics in Macroeconomics 4	1+1
					Microeconomics and Management	
			4	8	Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grundlagen gewählt: AMI1 Advanced Microeconomic Theory 1	3+1
			4	8	AMI2 Advanced Microeconomic Theory 2 sowie	3+1
			2	4	TMM1 Advanced Topics in Microeconomics and Management 1	1+1
			2	4	TMM2 Advanced Topics in Microeconomics and Management 2	1+1
			2	4	TMM3 Advanced Topics in Microeconomics and Management 3	1+1

			2	4	Econometrics 2	1+1
			2	4	TEC3 Advanced Topics in Econometrics 3	1+1
			2	4	TEC4 Advanced Topics in Econometrics 4	1+1
			2	4	Finance	1+1
			2	4	Sofern nicht bereits im Bereich Spezifische Grund- lagen gewählt:	1+1
			4	8	AFE1 Advanced Financial Economics 1	3+1
			4	8	AFE2 Advanced Financial Economics 2	3+1
			2	4	sowie TFE1 Advanced Topics in Financial Economics 1	1+1
			2	4	TFE2 Advanced Topics in Financial Economics 2	1+1
			2	4	TFE3 Advanced Topics in Financial Economics 3	1+1
			2	4	TFE4 Advanced Topics in Financial Economics 4	1+1
			2	4	Development and International Economics	1+1
			2	4	TDI1 Advanced Topics in Development and International Economics 1	1+1
			2	4	TDI2 Advanced Topics in Development and International Economics 2	1+1
			2	4	Marketing	1+1
			4	8	AMM1 Advanced Management and Marketing 1	3+1
			4	8	AMM2 Advanced Management and Marketing 2	3+1
			4	8	TMK1 Advanced Topics in Marketing 1	3+1
			4	8	TMK2 Advanced Topics in Marketing 2	3+1
			2	4	Law and Economics	1+1
			2	4	TLE1 Advanced Topics in Law and Economics 1	1+1
			2	4	TLE2 Advanced Topics in Law and Economics 2	1+1
Dissertations- phase	P	5./6.		28	Forschungspapier	
	P	6./7.		6	Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt	
	P	5.-8.		6	Kurs unabhängige akademische Arbeit	
	P	5.-8.			Dissertation	
	P	8.			Disputation	

Im Bereich Spezialisierung können durch Beschluss des Vorstands der GSEFM weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso kann der Vorstand der GSEFM beschließen, weitere inhaltlich geeignete Spezialisierungsgebiete dem Bereich Spezialisierung des Studienverlaufsplans hinzuzufügen, sofern diese vom Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen den hier genannten Spezialisierungsgebieten vergleichbar sind. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss der Vorstands der GSEFM eingeschränkt werden. Dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

Anhang B: Modulbeschreibungen

Folgende Gliederung wird durchgehend verwendet:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (CP)
- e) Leistungspunkte und Noten
- f) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- g) Arbeitsaufwand
- h) Dauer der Module

1. Quantitative Methoden

Mathematical Methods (MAME)

a) Lerninhalte:

Das Modul Mathematical Methods gibt einen Überblick über wesentliche der in moderner Forschung in den Wirtschaftswissenschaften regelmäßig zur Anwendung kommenden mathematischen Methoden. Das Modul ist wie folgt strukturiert:

1. Reelle Analysis (Logik, Sequenzen, Funktionen)
2. Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie Stochastische Prozesse
3. Topologie und Fixpunkt Theoreme
4. Deterministische und Stochastische Differenzen- und Differentialgleichungen
5. Deterministische und Stochastische Intertemporale Optimierung (Maximalitätsprinzip, Dynamische Programmierung)
6. Numerische Methoden (Gauss-Newton Methoden, Methoden der numerischen Integration, Perturbations- und Projektionsmethoden)

Lernziele:

Das Modul Mathematical Methods vermittelt den Studierenden Instrumente, ökonomische Fragestellungen mathematisch zu formulieren, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Formulierung zu erkennen; 2) die erforderliche Formulierung anzupassen; 3) die relevanten Lösungs- und Analysemethoden zu programmieren und deren Ergebnisse zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu können die Wiederholungstermine am Ende der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters sowie des Sommersemesters genutzt werden
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) zwei Semester.

Advanced Econometrics 1 (AEC1)

a) Lerninhalte:

Der erste Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 legt das Fundament für Spezialisierungen sowohl in Mikro- und als auch in Makroökonomie. Einführend wird das Schätzen und Testen im linearen Regressionsmodell wiederholt. Dann wird gezeigt, wie Systeme mehrerer Gleichungen effizient geschätzt werden können (SUR). In den Wirtschaftswissenschaften haben wir es häufig mit stochastischen Regressoren zu tun, was eine Instrumentvariablen- (2SLS, 3SLS) oder Verallgemeinerte Momentenmethode (GMM) Schätzung erforderlich machen kann. Abschließend wird eine allgemeine Schätz- und Testtheorie basierend auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip behandelt.

Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 1 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Querschnitts- und Paneldaten. Es werden insbesondere Inferenzmethoden zur Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen behandelt. Dabei werden empirische Verfahren zur Behandlung mikroökonomischer Probleme zum Beispiel in den Bereichen Arbeitsmarktforschung, Industrieökonomik, Bildungsökonomik und Evaluationsforschung vorgestellt.

Lernziele:

Das Modul Advanced Econometrics 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mikroökonomische Datensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

Advanced Econometrics 2 (AEC2)

a) Lerninhalte:

Der erste Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 behandelt besondere Aspekte des Schätzens und Testens, die in Datensätzen mit zeitlicher Abhängigkeitsstruktur entstehen:

- Integrierte und Fraktional Integrierte Prozesse;
- Kointegrationsanalyse;
- Konditionale Heteroskedastizität.

Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten:

- ARDL Modelle
- VAR und VECM Modelle
- Spektralanalyse
- State Space Modelle und der Kalman Filter
- Dynamische Faktor Modelle und GVAR Modelle
- Strukturelle Makroökonomische Modelle

Lernziele:

Das Modul Advanced Econometrics 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, Zeitreihendatensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Econometrics 2 das Modul Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entspre-

chende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.

- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

2. Spezifische Grundlagen

Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)

- a) Lerninhalte:
 - Individuelle Wahlhandlungstheorie und Marktgleichgewicht
 - Präferenzen und Konsumentenentscheidungen
 - Klassische Nachfragetheorie
 - Produktionstheorie
 - Entscheidung unter Unsicherheit
 - Marktgleichgewicht
 - Spieltheorie
 - Statische und dynamische Spiele mit vollständiger Information
 - Statische Spiele bei unvollständiger Information
 - Dynamische Spiele bei unvollständiger Information
 - Signallingmodelle
 - Refinements

Lernziele:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der individuellen Wahlhandlungstheorie (Unternehmens- und Haushaltstheorie) sowie der Spieltheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)

- a) Lerninhalte: Vertragstheorie
 - Moral Hazard
 - Adverse Selektion
 - Mechanism Design
 - Unvollständige Verträge
 - Anwendungen
- Allgemeine Gleichgewichtstheorie
 - Einführung in fortgeschrittene Methoden der Gleichgewichtstheorie
 - Ökonomie mit beschränkter und unbeschränkter Technologie
 - Angebot und Nachfrage
 - Wohlfahrtsökonomik

- Kern und Gleichgewichte sowie Unsicherheit.

Lernziele:

Das Modul Advanced Microeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomische Modellen der Vertragstheorie (Moral Hazard, adverse Selektion und unvollständige Verträge) und der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Microeconomic Theory 2 das Modul Advanced Microeconomic Theory 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

Advanced Macroeconomic Theory 1 (AMA1)

a) Lerninhalte:

Zu den Themen, die behandelt werden, gehören

- Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten
- Empirische Fakten und Erklärungsansätze für Einkommens-Konsumkorrelation
- Optimales Konsum- und Investitionsverhalten
- Finanzmärkte und Spar- und Investitionsentscheidungen der Haushalte

Die Lehrveranstaltung legt methodische Grundlagen für die Modellierung von dynamischen Entscheidungen der verschiedenen Akteure (Haushalte, Firmen) unter Unsicherheit, und konfrontiert die Lösungsansätze mit relevanter empirischer Evidenz. Besondere Beachtung finden Modelle mit heterogenen Agenten, um Wirtschaftspolitiken mit verteilungspolitischen Konsequenzen zu analysieren. In den Modellen unterscheiden sich Agenten zum Beispiel durch ihr Lebensalter (im Overlapping Generations Model) oder durch ihr Einkommen (im Model mit einem Kontinuum von Agenten und stochastischen Einkommensschocks).

Lernziele:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Konjunktur- und Wachstumsmodellen zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

Advanced Macroeconomic Theory 2 (AMA2)

a) Lerninhalte:

Kritik des RBC Modells (Kennenlernen und Verstehen von Kapitalbildung als Propagationsmechanismus; Kennen-lernen und Verstehen der Effekte von Technologieschocks auf Arbeitsmarktvariablen im RBC Modell und der relevanten empirischen Evidenz; Kennenlernen und Verstehen der Identifikation von Technologieschocks in Modellen mit unvollständigem Wettbewerb)

Monopolistischer Wettbewerb und Preissetzungsverhalten (Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb; Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit zeitabhängiger Preissetzung; Verstehen der Bedeutung von strategischen Komplementaritäten in der Preissetzung für die realen Wirkungen monetärer Schocks; Kennenlernen und Verstehen der empirischen Evidenz des Preissetzungsverhaltens von Firmen, und Vergleich mit theoretischen Preissetzungsmodellen)

Ursachen strategischer Komplementaritäten (Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit variabler Nachfrageelastizität auf Gütermärkten; Verstehen und analytische Lösung von Suchmodellen des Arbeitsmarktes und ihrer Implikationen für strategische Komplementaritäten; Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit unternehmensspezifischen Produktionsfaktoren)

Gleichgewichtsmodelle mit monopolistischem Wettbewerb und geldpolitischen Regeln (Verstehen und analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb und unvollständiger Preisanpassung unter verschiedenen geldpolitischen Regeln)

Lernziele:

Das Modul Advanced Macroeconomic Theory 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Modellen mit Preis- und Lohnrigiditäten und expliziter Modellierung der Geld- und Fiskalpolitik zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.

b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Macroeconomic Theory 2 das Modul Advanced Macroeconomic Theory 1 absolviert zu haben.

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unter-richtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.

e) 8 CP.

f) jedes Sommersemester.

g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).

h) ein Semester.

Advanced Financial Economics 1 (AFE1)

a) Lerninhalte:

Einperiodige Arbitragemodelle:

- Kennenlernen und Verstehen des stochastischen Diskontierungsfaktors
- Kennenlernen und Verstehen des Konzepts der Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts
- Kennenlernen und Verstehen des Zusammenhangs zwischen stochastischem Diskontierungsfaktor und Vollständigkeit und Arbitragefreiheit des Kapitalmarkts

Mean-Variance-Theorie

- Kennenlernen und Verstehen der Portfolioselektion nach Markowitz
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des CAPM und der APT
- Kennenlernen und Verstehen von selbstfinanzierende Portfoliostrategien
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Arbitragefreiheit und Vollständigkeit des Kapitalmarkts
- Anwenden und Übertragen dieser Konzepte auf Modelle zur Bewertung von Zins- und Aktienderivaten

Mehrperiodige Asset Allocation- und Gleichgewichtsmodelle:

- Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung
- Kennenlernen und Verstehen der dynamischen Asset Allocation
- Kennenlernen und Verstehen dynamischer Gleichgewichtsmodelle

Lernziele:

Das Modul Advanced Financial Economics 1 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in diskreter Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Wintersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) ein Semester.

Advanced Financial Economics 2 (AFE2)

- a) Lerninhalte:
 - Einführung in stochastische Analysis
 - Kennenlernen und Verstehen charakteristischer Funktionen und des zentralen Grenzwertsatzes
 - Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Wiener Prozessen als grundlegende Risikotreiber in stetigen Modellen
 - Kennenlernen und Verstehen von Itos Lemma
 - Optionsbewertung in stetiger Zeit
 - Kennenlernen und Verstehen des Black-Scholes-Modells
 - Kennenlernen und Verstehen der Modelle mit stochastischer Volatilität und Sprüngen
 - Selbstständige Anwendung dieser Konzepte zur Entwicklung neuer Modelle
 - Kennenlernen und Verstehen von zeitstetigen Zinsmodellen
 - Asset Allocation in stetiger Zeit
 - Kennenlernen und Verstehen des Prinzips der dynamischen Optimierung in stetiger Zeit
 - Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Martingalansatzes
 - Anwenden der Methoden aus dem zweiten Teilbereich zur Analyse allgemeiner Modelle mit Sprüngen und stochastischer Volatilität
 - Gleichgewichtsmodelle in stetiger Zeit
 - Kennenlernen und Verstehen der Gleichgewichtsbedingungen
 - Kennenlernen und Verstehen des CCAPM
 - Kennenlernen und Verstehen von Modellen mit heterogenen Agenten
 - Kennenlernen, Verstehen und selbstständiges Herleiten von weiteren Modellen
- Lernziele:

Das Modul Advanced Financial Economics 2 vermittelt den Studierenden Instrumente, mit finanzwirtschaftlichen Arbitrage- und Gleichgewichtsmodellen zur Bewertung von Finanztiteln in stetiger Zeit zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse finanzwirtschaftlich gehaltvoll zu interpretieren.
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Advanced Financial Economics 2 das Modul Advanced Financial Economics 1 absolviert zu haben.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP.
- f) jedes Sommersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

Advanced Management and Marketing 1 (AMM1)

a) **Lerninhalte:**

Der Kurs führt in die methodischen Grundlagen der Modellbildung im Marketing und die Theorie des Konsumentenverhaltens ein. Der Kurs gibt eine Übersicht über die wesentlichen strategischen und operativen Themen im Marketing auf Basis klassischer und aktueller Originalliteratur. Die behandelten Themenbereiche können unter anderem den Pioniervorteil, strategisches Wettbewerbsverhalten im Marketing, Produktwettbewerb, Marktsegmentierung, Kundenmanagement, das Design und den Test neuer Produkte, die Verbreitung von Innovationen, Markenstrategien, Preis, Werbung, Verkaufsförderung, Distribution sowie E-Commerce umfassen.

Lernziele:

Das Modul Advanced Marketing und Management 1 vermittelt den Studierenden einen Überblick über die Forschungsgrundlagen und -breite im Marketing. Der auf klassischer und neuerer Originalliteratur aufgebaute Kurs vermittelt den Studenten inhaltsorientiert wie Forschungsgebiete definiert und quantitativ bearbeitet, sowie aus den Ergebnissen Managementempfehlungen abgeleitet wurden. Die Studierenden werden an die Auswahl eines Forschungsgebietes, die Definition einer wissenschaftlich und praktisch relevanten Forschungsfrage und die Entscheidung für die geeignete Methodik herangeführt.

b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.

e) 8 CP.

f) jedes Wintersemester.

g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)

h) ein Semester.

Advanced Management and Marketing 2 (AMM2)

a) **Lerninhalte:**

Dieser Kurs stellt die Klassiker und die moderne, formale, Literatur der Management- und Organisationslehre vor. Zu Leadership und Kultur, Organisationsstruktur, soziale Netze werden die wichtigsten Beiträge diskutiert und mit neuester Forschung konfrontiert. Der Kurs ist durch die Auseinandersetzung mit der modernen Literatur stark methodenorientiert und führt die Studierenden damit zur eigenen Forschung. Der Fokus liegt hier auf der mathematischen Modellanalyse, ergänzt durch experimentelle und empirische Arbeiten. Zu den bearbeiteten Themen können gehören: Konzepte von Autorität in Unternehmen (von Weber, Barnard, Williamson zu Aghion und Tirole); Strategie und Struktur (von Chandler, Lawrence und Lorsch zu der modernen organizational economics); weak links und Netze (von Granovetter zu Jackson).

Lernziele:

Advanced Management und Marketing 2 gibt einen Überblick über die Forschungsgrundlagen in der Managementlehre. Die Konfrontation klassischer und moderner Originalliteratur stellt sicher, dass die Studierenden sich über die Verankerung moderner Forschung in der wissenschaftlichen Tradition bewusst und dass ihre Forschungsinteressen geschärft werden. Die Dynamik eines Forschungsgebiets und eines individuellen Beitrags werden erfasst, von der Formulierung einer Forschungsfrage über die Implementierung einer formalen Analyse bis hin zum empirischen Test. Studierende lernen kritisch zu hinterfragen, welche Theorien praktische Relevanz haben.

b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.

d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.

e) 8 CP.

- f) jedes Sommersemester.
- g) 60 Kontaktstunden (Kh), 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester.

Law and Economics 1 (LE1)

a) **Lerninhalte:**

- Corporation Law and Economics and Capital markets
- Einführung in allgemeine Analyseinstrumente der ökonomischen Analyse des Rechts
- Wahl zwischen Vertrag und Organisation
- Transaktionskostenansatz und Prinzipal-Agenten-Modell
- Trennung von Eigentum und Kontrolle, Wesentliche Charakteristika einer Kapitalgesellschaft, beschränkte Haftung der Aktionäre und ihre Grenzen
- Finanzierungsentscheidungen
- Dividendenentscheidungen
- Firmenübernahmen und -zusammenschlüsse
- Vertiefung: z. B. Die Rolle von Rating Agenturen, Struktur und Governance von Venture Capital Fonds, Unternehmensinsolvenzrecht

Lernziele:

Ziel des Kurses ist es, strukturiert in die wesentlichen institutionellen ökonomischen Grundlagen der Corporate Governance einzuführen und zu untersuchen, wie ökonomische Wirkungszusammenhänge das Unternehmensrecht beeinflussen und letzteres auf diese Wirkungszusammenhänge wiederum zurückwirkt. Die Studierenden sollen anhand einzelner Beispiele und des größtenteils US-amerikanischen Entscheidungsmaterials einen Einblick in den notwendigen rechtlichen und ökonomischen Rahmen bekommen, in dem diese Analyse im konkreten Fall angewendet wird.

- b) Vorlesungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP
- f) Jedes Wintersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester

Law and Economics 2 (LE2)

a) **Lerninhalte:** Finanzmarktregulierung

- Grundfragen des Marktes für Finanzdienstleistungen und seiner Regulierung
- Einführung in die US-amerikanische Regulierung der Finanzmärkte
- Regulierung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungsinstrumenten
- Finanzmarktreformen
- Internationale Finanzmarktregulierung
- Regulierungsmodelle und -institutionen in den USA und in Europa
- Globale Finanzmarktarchitektur
- Grenzüberschreitende Regulierung der Finanzmärkte

Lernziele:

Ziel des Kurses soll es sein, den Studierenden das Verständnis der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzmarktregulierung in Europa und in den USA zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Aspekte internationaler und grenzüberschreitender Regulierungserfordernisse damit verknüpft werden.

- b) Vorlesung

- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Es ist eine Klausur von 120 Minuten Dauer zu schreiben. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Aufgabenblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtsleitenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Hierzu kann der dem Modul entsprechende Teil im ersten und/oder zweiten Termin der Qualifikationsprüfungen während der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP
- f) Jedes Sommersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) ein Semester

3. Institutionelle Grundlagen

Historical and Normative Foundations of Economics

- a) **Lerninhalte:**
Wirtschaftsgeschichte und Dogmengeschichte. Zu den Bereichen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Wachstum über lange Zeiträume und verschiedene Länder und Kontinente und die Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und Modellierung, sowie die Geschichte der monetären Verfassung von Ländern und Regionen und der Finanzmärkte und die diesbezügliche Entwicklung geld- und finanztheoretischer Modellierung.

Lernziele:

Das Modul Historical and Normative Foundations of Economics vermittelt den Studierenden wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, um die Modelle und Modellierungsansätze, die Gegenstand anderer Module des Programms sind, in ihrem historischen und dogmengeschichtlichen Kontext einordnen zu können.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Die Prüfung kann in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur von 120 Minuten Dauer erfolgen. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtsleitenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Hierzu kann der Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters genutzt werden.
- e) 8 CP
- f) Jedes Sommersemester
- g) 60 Kontaktstunden (Kh) und 180 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

4. Seminare

Ph.D. Seminar 1 und 2 (PSEM 1+2)

Ph.D. Seminar Macroeconomics

- a) **Lerninhalte:**
Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Makroökonomik detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.

Lernziele:

Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.

- b) Seminar
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.
- e) Je 6 CP
- f) Jedes zweite Semester
- g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

Ph.D. Seminar Econometrics

- a) Lerninhalte:
Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Ökonometrie detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.
- Lernziele:
Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.
- b) Seminar
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.
- e) Je 6 CP
- f) Jedes zweite Semester
- g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

Ph.D. Seminar Finance

- a) Lerninhalte:
Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Finanzwirtschaft detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.
- Lernziele:
Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.
- b) Seminar
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wieder-

holt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.

- e) Je 6 CP
- f) Jedes zweite Semester
- g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

Ph.D. Seminar Management and Marketing

- a) Lerninhalte:
Das Seminar bereitet aktuellste Literatur in den Bereichen Management und Marketing auf. Studierende präsentieren aktuell veröffentlichte Artikel und interessante Arbeitspapiere.

Lernziele:

Das Seminar verhilft allen Teilnehmern zu einem fundierten Überblick über die aktuellsten Forschungsentwicklungen und -trends in den Bereichen Management und Marketing und reflektiert diese kritisch.

- b) Seminar
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Bereiches Seminare die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Neben der regelmäßigen Anwesenheit des Studierenden setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) voraus. Das Modul Seminar kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Modul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.
- e) Je 6 CP
- f) Im Wechsel jedes zweite Semester
- g) 30 Kontaktstunden (Kh) und 150 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Ein Semester

5. Spezialisierung

Macroeconomics

Advanced Macroeconomic Theory 1 (AMA1) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Macroeconomic Theory 2 (AMA2) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Topics in Macroeconomics 1-4 (TMA1-4)

- a) Lerninhalte:
Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der makroökonomischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise dynamische stochastische Gleichgewichtsmodelle zur Analyse der Geld- und Fiskalpolitik, Makro-Finanzmodelle mit detaillierten Finanzsektoren, und Modelle der Makroökonomik unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem numerische Methoden und Methoden der Makroökometrie behandelt.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Makroökonomik zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen.

- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird jedoch empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Macroeconomics 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- e) je 4 CP.
- f) Vier Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) je ein Semester.

Microeconomics and Management

Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Topics in Microeconomics and Management 1-3 (TMM 1-3)

a) Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 bis 3 orientieren sich an aktuellen Fragen der mikroökonomischen Forschung und der Forschung im Bereich Management. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden können, gehören die Anwendung der Spiel-, Vertrags- und allgemeinen Gleichgewichtstheorie auf Fragen der Industrieökonomik, empirische Untersuchungen von Arbeitsmärkten, die Rolle von Anreizen in Unternehmen und Organisationen, die Koordination kollektiven Verhaltens, Innovation und Unternehmertum sowie Grundlagen menschlichen Entscheidungs- und Interaktionsverhaltens. Methodologisch werden unter anderem Methoden der mikroökonomischen Theorie und Methoden der Mikroökonomie behandelt.

Beispielhaft seien Lerninhalte für die Module Economics of Network Industries und Experimental Economics eingehender beschrieben:

Economics of Network Industries:

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auf ein immer wichtiger werdendes Gebiet der Industrieökonomik abgestellt: der Analyse von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Neben den wesentlichen Industrien der Informationsgesellschaft wie etwa Softwareindustrie, Telekommunikation und Medien weisen allerdings auch klassische Industrie wie die Verkehrsindustrie, die Gas- und Elektrizitätswirtschaft aber auch die Banken-, Kreditkartenindustrie sowie Börsen die wesentlichen Charakteristika von Netzwerken und Netzwerkindustrien. Ziel der Veranstaltung ist es die Besonderheiten mit Blick auf Unternehmensstrategien und Wettbewerbsstrukturen herauszuarbeiten und aktuelle Forschungsfragen (theoretischer und empirischer Provenienz) vorzustellen. Darüber hinaus sollen wesentliche Elemente von Regulierungsfragen in diesen Industrien verstanden werden.

Experimental Economics:

Dieses Modul bietet eine Einführung in die experimentelle Wirtschaftsforschung mit einem Schwerpunkt auf Fragen im Bereich Organisation und Management. Im ersten Teil der Veranstaltung werden grundlegende experimentelle Methoden diskutiert. Im zweiten Teil werden verschiedene relevante Themengebiete besprochen, in denen Experimente wichtige Erkenntnisse hervorgebracht haben. Dabei geht es zum Beispiel um Verhandlungen, Anreize und Motivation, Vertrauen und Kooperation in Teams.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 bis 3 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Mikroökonomie und Management zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Microeconomics and Management 1 bis 3 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- e) je 4 CP

- f) Zwei Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

Econometrics

Advanced Topics in Econometrics 1-4 (TEC 1-4)

- a) Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der ökonometrischen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören Treatment Effects Modelle, Count Data und Duration Analysis Modelle, Nicht- und semiparametrische Modellierung, Dynamische Panelmodelle; Strukturelle Modelle in der Mikroökonomik, der Makroökonomik, der Finanzwirtschaft und dem Marketing.

Lernziele:

Das Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Ökonometrie zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Econometrics 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Vier Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

Finance

Advanced Financial Economics 1 (AFE1) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Financial Economics 2 (AFE2) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Topics in Finance 1-4 (TFI 1-4)

- a) Lerninhalte:
Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 orientieren sich an aktuellen Fragen der finanzwirtschaftlichen Forschung. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören die Bewertung riskanter Assets, das Entscheidungsverhalten von Finanzintermediären, die institutionelle Struktur von Finanzmärkten, die Determinanten und Auswirkungen internationaler Kapitalströme sowie Modelle der Finanzwirtschaft unter Lernverhalten und begrenzter Rationalität. Methodologisch werden unter anderem spieltheoretische Methoden, Methoden der allgemeinen Gleichgewichtstheorie, numerische Methoden und Methoden der Finanzmarktökonomie behandelt.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Finanzwirtschaft zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Finance 1 bis 4 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal werden

- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- e) je 4 CP
- f) Vier Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

Development and International Economics

Advanced Topics in Development and International Economics 1-2 (TDI 1-2)

a) Lerninhalte:

Die detaillierten Lerninhalte der Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 bis 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der entwicklungsökonomischen Forschung und der Forschung in den Bereichen Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch sich mit empirischen Fragestellungen beschäftigen. Zu den Themen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Modelle von Haushalts- und Unternehmensverhalten unter besonderer Berücksichtigung der institutionellen Umstände in weniger entwickelten Volkswirtschaften, die theoretische und empirische Analyse der Auswirkungen unvollständiger Märkte in Entwicklungsländern, oder - im Bereich Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft - Theorien des internationalen Handels sowie Modelle der Determinanten und Auswirkungen von ausländischen Direktinvestitionen.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 bis 2 vermitteln den Studierenden Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich der Entwicklungsökonomie, Internationale Makroökonomie und Außenwirtschaft zu identifizieren, Forschungsfragen zu formulieren, und die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik zu identifizieren und eigenständig anzuwenden.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Development and International Economics 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

Marketing

Advanced Management and Marketing 1 (AMM1) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Management and Marketing 2 (AMM2) Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Topics in Marketing 1-2 (TMK1-2)

a) Lerninhalte:

Die Lerninhalte der Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der Forschung im Bereich des Marketing. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch empirische Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise Problemstellungen in der Preissetzung, im Bereich Marken- und Kundenmanagement, in der Werbung und Verkaufsförderung sowie im Bereich der strategischen Markt- und Wettbewerbsanalyse. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Bestimmung von Preisen auf Basis der empirischen Messung von Preisbereitschaften oder der Schätzung struktureller Modelle zur Bewertung von Marketingstrategien.

Lernziele:

Die Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich des Marketing erfolgreich selbständig zu bearbeiten.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben. Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) je ein Semester

Law and Economics

Law and Economics 1 (LE1)

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Law and Economics 2 (LE2)

Siehe oben unter Spezifische Grundlagen

Advanced Topics in Law and Economics (TLE1-2)

a) Lerninhalte:

Bei den Lerninhalten der Module Advanced Topics in Law and Economics steht die problem- und anwendungs-orientierte Forschung im Vordergrund. Die Lerninhalte sind themenspezifisch und auf eine Diskussion aktueller Forschungsergebnisse ausgerichtet. Beispielfhaft seien die Lerninhalte folgender Field Courses kurz beschrieben:

Der Kurs Law of Corporate Finance soll die verschiedenen Finanzierungsformen von Aktiengesellschaften und ihr rechtlichen Voraussetzungen aufzeigen. Finanzierungsformen schließen die Kapitalbeschaffung über die Ausgabe von Aktien und Fremdkapitalaufnahme, sowie über Instrumente wie Mezzanine-Finanzierung als auch den Einsatz von besonderen rechtlichen Strukturen wie Derivate zur Allokation von Vermögensgegenständen und Risiken ein.

Der Kurs Legal Reasoning befasst sich mit Struktur und Funktion der Gesetzesauslegung und -begründung im kontinentaleuropäischen und im angloamerikanischen Recht. Zunächst werden hierfür der theoretische Rahmen abgesteckt, z.B. rechtliche Argumentation wie die klassische Logik, rechtliche Begründung und Gerichtsentscheidungen sowie soziologische und ökonomische Theorien des Rechts. Darüber hinaus wird in die kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Rechtssysteme und deren Argumentationsspielräume eingeführt. Unser besonderes Augenmerk wird sich hierbei auf die Argumentation und Auslegung des europäischen Rechts richten.

Lernziel:

Ziel der Field Courses ist es, dass die Studenten eine Vielzahl von Forschungsarbeiten und -erkenntnissen kennen lernen, um ein eigenes Forschungsfeld identifizieren zu können. Darüber hinaus stellen die Field Courses ein Forum für erste Erörterungen eigener Forschungsansätze und -vorhaben dar.

- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung der Module Advanced Topics in Law and Economics 1 und 2 die Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen absolviert zu haben.
- d) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jedes Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) je 4 CP
- f) Zwei Module pro Jahr
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- h) Je ein Semester

6. Dissertationsphase

Forschungspapier

a) Lerninhalte:

Das Thema des Forschungspapiers entstammt in der Regel einem der gewählten Spezialisierungsgebiete. Das Forschungspapier hat das Format eines wissenschaftlichen Aufsatzes, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden kann.

Lernziel:

Das Modul Forschungspapier soll die Fähigkeiten der Studierenden im Verfassen wissenschaftlicher Aufsätze bis zu einem Grade vertiefen, der die qualitativen Anforderungen eines Dissertationskapitels erfüllt. Unter anderem soll ein klar abgegrenztes, originales Forschungsthema definiert werden, das Interesse an der Fragestellung bzw. der zu testenden Hypothese motiviert werden, und die Forschungsergebnisse präzise und für den Leser nachvollziehbar dargestellt werden. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden sowohl methodisch als auch thematisch den Übergang von der Vorlesungsphase in die Dissertationsphase zu erleichtern. Das hierbei erarbeitete Forschungspapier kann, muss aber nicht Bestandteil der Dissertation sein.

- b) Individuelle Betreuung der Studierenden.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Moduls Forschungspapier die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen sowie Spezialisierung absolviert zu haben.
- d) Das Forschungspapier kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden
- e) 28 CP
- f) Das Modul Forschungspapier erstreckt sich gewöhnlich über acht Monate und kann jederzeit begonnen werden.
- g) Gewöhnlich acht Monate.
- h) Gewöhnlich acht Monate.

Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt

a) Lerninhalte:

Im Vorbereitungskurs akademischer Arbeitsmarkt nehmen die Studierenden an Vorträgen erfahrener Forscher/innen teil und präsentieren einen Bestandteil ihrer eigenen Dissertation in einem Format, das bei Berufungsvorträgen international üblich ist.

Lernziel:

Der Vorbereitungskurs vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, ihre eigene Forschung auf dem Niveau von Berufungsvorträgen zu präsentieren, den Beitrag ihrer eigenen Forschung zum Stand der Wissenschaft sowie die Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung klar darzustellen und kritische Fragen effektiv zu beantworten.

- b) Seminar.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Vorbereitungskurses die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen, Seminare sowie Spezialisierung absolviert zu haben.
- d) Der Vorbereitungskurs kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden
- e) 6 CP
- f) Jedes zweite Semester.
- g) Je 30 Kontaktstunden (Kh) und 90 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh).
- h) Ein Semester.

Kurs unabhängige akademische Arbeit

a) Lerninhalte:

Im Kurs unabhängige akademische Arbeit erwerben die Studierenden Erfahrung in eigenständiger Lehrtätigkeit.

Lernziel:

Der Kurs vermittelt den Studierenden Techniken in der unabhängigen Vorbereitung und Präsentation von Vorlesungen und begleitenden Übungen. Ziel des Kurses ist, dass die Studierenden didaktische Grundlagen für künftige Lehrtätigkeit in einer akademischen Laufbahn zu erwerben.

b) Seminar.

c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Vorbereitungskurses die Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Institutionelle Grundlagen, Seminare sowie Spezialisierung absolviert zu haben.

d) Der Kurs kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden

e) 6 CP

f) Jedes Semester.

g) 120 Stunden Selbststudium, Vorlesungs- und Übungsvorbereitung und Übungsdurchführung.

h) Ein Semester.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main